

S o d e s u r t h e i l

zweyer Brüder,

Namens

Johann H. 36 Jahre alt,

verheyrathet,

dann

Michael H. alt 32 Jahr,

ledigen Standes,

beede zu Kiegersdorf unweit Korneuburg B. U. M. B. gebürtig,

und Katholischer Religion,

welches

an denselben in Folge der bey dem alhiefigen k. k. Stadt- und Landgerichte wider sie abgeführten Criminalverfahren und darüber geschöpften, auch von einer hochlöblich landesfürstlich Nied. Oest. Regierung bestätigten Erkenntnisse dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 27. August 1778. alhier in Wien vollzogen wird.

Inhalt ihrer Verbrechen.

Diese zween Brüder waren, und zwar der Johann H. bis in das 17., der Michael H. hingegen bis in das 20. Jahralter bey ihrer zu Kiegersdorf behaust gewesenen Aeltern im Auf- und Unterhalte, und giengen denselben in der Bauernwirthschaft an die Hand, hernach aber begaben sie sich in Dienste, und dienten hin und wieder als Kockknechte so lang, bis er Johann H. sich verehliget, eine Bauernwirthschaft selbst angetreten, und nachdem er hlerauf abgewirthschafftet, auf das Stehlen theils alleinig, theils mit andern Diebska-

me

meraden verleget hat, wesenthalben er dann zwischen den Jahren 1772 und 1775 viermal bey dem Landgerichte Leobendorf zum Verhaft gebracht, hierüber das erstemal auf ein halbes Jahr lang zur Herrschaftsarbeit in Eisen angestellet, und nach ausgestandener Strafzeit frey entlassen worden ist; und obschon er das zweyte und drittemal theils heimlich, theils mittels gewaltsamer Durchbrechung der Arrestmauern entwichen, wurde er dennoch gar bald darauf wieder zum viertenmal in einem Diebstahle sammt seinem Bruder Michael H. zu Wolkerstorff betreten, sohin dem Landgerichte Leobendorf ausgeliefert, und über die mit ihm vollführte Criminalverfahung auf 10. Jahre in eine Festung verurtheilet, dahin auch gegen Ende des 1776. Jahres abgeschicket, der Michael H. hingegen entlassen, aus welchem seinem Straforte aber er Johann H. sammt einem andern Arrestanten nach vorläufig herabgeschlagenen Fußseisen auf eine arglistige Weise zu entweichen Gelegenheit gefunden hat.

Allein diese gerichtlichen Verfahung und Abstrafungen leiteten ihn Johann H. keineswegs zu einiger Besserung, indem er sogleich mit diesem aus der Festung entwichenen, und sohin mehrerer verübten Diebstahle halber zu Bisamberg bereits hingerichteten, liederlichen Pürschen bey einem Gärtner alhier in der Kossau einen auf 11. fl. 21. kr. angeschlagenen Diebstahl, sohin zu Trestorff eine geringe Dieberey begangen, alsdann aber, nachdem ihn Johann H. sein diebstahliger Diebskamerad verlassen, seinen Bruder Michael H. sich zugesellet, und sowohl mit dessen, als auch anderer gerichtlich bekanneten Diebe Hilffleistung immerfort mit Stehlen und Rauben abgegeben hat.

Bev der wider sie beede Delinquenten angestregten Untersuchung entdeckte sich sowohl durch ihre selbst eigen gemachte Bekanntheit, als auch gerichtlich, und eidlich eingeholte Bestätigung, daß sie ungeachtet der von ihnen in den Gegenden von Korneuburg an Eswaaren begangenen, und zum Theil einbekanneten Diebereyen Erstens den 6ten August vorigen Jahrs mit Beyhilff zweener anderer Kameraden zu Trestorff aus einem eröffneten Keller Seichfleisch, Schmalz, und Wein im beschwornen Werth von 26. fl. 21. kr. Zweytens im September darauf Nachts zu Leobendorf mittels Erbrechung des Kanzleyfensters, und Aufbrechung der darinn verwarten

Kassa

Kassa: Truhe, einen auf 44 fl. 13 kr. an baarem Geld beedigten Vertrag, dann Drittens gleich in einigen Tagen darnach in Bergesellschaftung ihres Betters Leopold H. einen Bauern zu Haselbach mittels gewaltthätiger Aufsprennung dessen Kastens, an baarem Geld, und Geldes Werth zusammen 192 fl. 44 kr. entfremdet, weiters Viertens: den 20ten October einem Herrschaft Bisambergischen Unterthan Abends aus dem Stall 2 Pferde sammt den Geschirren im beschwornen Werth pr. 80 fl. 48 kr. und eben selbe Nacht einer Unterthanin zu Trestorff aus dem von ihnen aufgesperrten Stadel ein auf 35 fl. angeschlagenermassen halbgedecktes Kalesch entführet haben.

Fünftens: haben sie zween Delinquenten, nachdem von ihnen den 10. Novemb. darauf dem Sattler und Wagner des Stifts Klosterneuburg aus der Werkstätt einige im Werth auf 1 fl. 57 kr. angefaßt und andere unbestimmte Kleinigkeiten entwendet worden, den Entschluß gefaßt, besagte zwey ihnen ziemlich bemittelt zu seyn angeschiene Leute auszurauben, und sind zur Bewerkstelligung dieses ihres boshaften Vorhabens den 23. des erst erwehnten Monats in den Hof hinein geschlichen, und in einer Schupfe bis gegen Mitternacht versteckter geblieben, wohin sie sich, nachdem der Johann H. vorläufig von dem Hof einen Prügel, der Michael H. aber einen Kögel, um sich hiemit allenfalls wehren zu können, mitgenommen, in des Sattlers und Wagners Schlafzimmer, wovon sie die nur mit der Schnalle zugewesene Thür in aller Stille eröffnet, hinein begeben haben.

Allda hat der Johann H. den vom Bette aufgespurngenen Wagner bey dem Hals ergriffen, in das Bett geworfen, und an Händen und Füßen mit 4 eigends hiezu mitgenommenen Strickeln in seinem Bette angefallen, gleichfalls an Händen und Füßen gebunden, sohin beede mit ihren Tuchten zugehüllet, hierüber Licht gemacht, und sowohl von einem, als dem andern Geld abgefordert, solches auch nebst einigen in den Behältnissen, und sonst im Zimmer herumliegenden Gewand abgeraubt, wodurch also diese beede in einem beschworenen Schaden von 176 fl. verseyt worden sind.

Hierauf

Hierauf haben sie beede Delinquenten Sechstens dem Wirth zu Waken nächtllicherweile aus seinem mit einem Vorhängeschloß versehen und von ihnen eröffneten Stall ein paar Pferde sammt Geschirr im beeidigten Werth von 128 fl. hinweg nach Poßstieß geritten, selbe in ein allda bey einem Bauern in einer Schuppe gestandenes, auf 62 fl. 15 kr. eidlich angeschlagenes Kalesch angespannet, und sich anmit geflüchtet. Endlich haben sie kurz vor ihrer gegenwärtigen Verhaftnehmung einen Diebstahl zu Wisamberg auszuüben versucht, woran sie aber nach einer mit einem Stemmeisen durch die Mauer schon ziemlich bewirkten Oeffnung von einigen zufällig dahin gekommenen Leuten verhindert, und verfolgt worden sind, während welchen der Michael H. zwar erwischt, jedoch durch ihn Johann H. mittels Verwundung des Verfolgers anwiederum gerettet worden ist.

Durch diese von ihnen Delinquenten selbst geständig, auch gesetzmäßig erhobenermassen verübte Diebstähle, und den begangenen Raub demnach ist den dießfälligen Partheyen ein Schaden zusammen von 756 fl. 19 kr. zugewachsen, und solcher über beschehene Zurückstellung, und sonst gemachte Vergütung nur bis auf 380 fl. 47 einstel kr. getilget worden.

Inhalt ihres Urtheils.

Dieser Johann H. und Michael H. sollen vor das allhiefige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, allda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, sodann ihre Körper auf die Räder gelegt, die Köpfe auf die Pfähle gesteckt, und hierüber ein Galgen mit herabhängendem Stricke aufgerichtet werden.

Dieses ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern aber ihres gleichen zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott (*) ihren armen Seelen gnädig und barmherzig

